



Verkehrs- u. Straßenrechtsamt

Markus-Sittikus-Straße 4  
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3191  
Fax +43 662 8072 2067  
verkehr@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von  
MMag. Patrick Mitterer  
Tel. +43 662 8072 3185

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)  
01/07/73419/2025/008

4.2.2026

Betreff

Erweiterung von gebührenfreien Kurzparkzonen im Stadtteil Lieferung;

1. Verordnung von Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960
2. Verordnung der Bewohnerparkzone „F“ gemäß § 43 Abs 2a StVO 1960;

## **Amtsbericht**

### **1. Anlass**

Laut Arbeitsübereinkommen 2024-2029 (Pkt. 2.20) soll im Stadtgebiet die flächendeckende Ausweitung der Kurzparkzonen fortgesetzt werden. Der bisher letzte Erweiterungsschritt erfolgte im Jahr 2023 im Stadtteil Maxglan. Davor wurden im Jahr 2019 im Bereich Schallmoos, 2020 in den Stadtteilen Gnigl-Langwied und Aigen-Parsch, 2021 in Itzling sowie 2022 in Lehen-Liefering die teilweise schon bestehenden gebührenfreien Kurzparkzonen erweitert bzw. neue Kurzparkzonen eingeführt.

In Umsetzung des Beschlusses des Planungsausschusses vom 2.10.2025, Zahl 05/03/40647/2025/001, sollen 2026/27 in Lieferung, Maxglan, Nonntal sowie Parsch (bis Schloßstraße) die gebührenfreien Kurzparkzonen schrittweise erweitert sowie gebührenfreie Kurzparkzonen (in Lehen, Maxglan und Schallmoos) in gebührenpflichtige umgewandelt werden. In einem ersten Schritt ist die Erweiterung der gebührenfreien Kurzparkzone auf den Stadtteil Lieferung-Süd geplant.

Grundlage dafür sind neben der im Auftrag der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr durch das Ingenieurbüro ICRA vorgenommenen Evaluierung der Wirksamkeit der oben dargestellten (gebührenfreien) Erweiterungsschritte auch vom Amtssachverständigen im Dezember 2025 im Untersuchungsgebiet durchgeführte Begehungen.

Nach bisherigen Erfahrungen wird die Kurzparkzone - eine konsequente Überwachung der zulässigen Parkdauer vorausgesetzt - zu einer deutlichen Verringerung des Anteils an Dauerparkern (insb. Berufspendlern) und damit zu einer deutlichen Verbesserung der Parksituation für die Bewohner, aber auch für Kunden oder Besucher führen.

Die Maßnahmen sollen die Fahrzeuglenker zum Umstieg auf den ÖPNV bewegen und auch einen Beitrag zur Reduzierung der Luftschadstoffe im belasteten Stadtgebiet leisten.

Die Abgrenzung der Kurzparkzone ist aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) ersichtlich: Im Norden wird die KPZ dabei durch die Westautobahn A1, im Westen durch die Bahnstrecke Salzburg – Rosenheim der ÖBB sowie das Gelände der Christian-Doppler-Klinik und im Osten durch die B 155 (Münchner Bundesstraße) begrenzt. Den südlichen Abschluss der geplanten Kurzparkzone bildet die Kreuzung zwischen Schönleitenstraße und Ignaz-Harrer-Straße. Aus nachvollziehbaren Gründen nicht in das Gebiet der flächendeckenden Kurzparkzone miteinbezogen werden soll das Gelände der CDK, das gemeinsam mit dem Messezentrum und der B 155 eine Ausnahme in der dann von der Bahnstrecke Salzburg – Rosenheim bis zur A1 und der Salzach durchgehenden Kurzparkzone bildet.

Wie vom Planungsausschuss grundsätzlich beschlossen, gilt die Kurzparkzone in den gebührenfreien Bereichen werktags Mo-Fr 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt einheitlich 3 Stunden.

Nicht Gegenstand des hier vorliegenden Amtsberichts ist die vom Planungsausschuss mit Beschluss vom 2.10.2025 festgelegte Umwandlung gebührenfreier Zonen in gebührenpflichtige. Diesbezüglich sei auf die umfangreiche Stellungnahme der MA 1/06 – Ruhender Verkehr verwiesen bzw. wird hinsichtlich einer Ausweitung der Geltungsdauer der betroffenen Kurzparkzonen auf den Samstag, der erforderlichen Abänderung der Parkgebührenverordnung sowie der notwendigen Anschaffungen von Hilfsmitteln zur Überwachung der Gebührenentrichtung (Parkscheinautomat) die weitere Vorgehensweise in Abstimmung zwischen MA 4/03, MA 1/06 sowie MA 1/07 festgelegt, um hier rechtzeitig eine Beschlussfassung der zuständigen gemeinderätlichen Gremien zu erwirken.

Losgelöst davon ist von der MA 5/03 entsprechend dem Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 2.10.2025 für 2026 die Vorlage eines Konzeptes zur weiteren Vorgehensweise bzgl. der räumlichen Erweiterung der Kurzparkzonen sowie der organisatorischen Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung geplant.

Die im beiliegenden Plan (Anlage 2) nunmehr größer gefasste Bewohnerparkzone F umfasst auch die in den bisherigen Erweiterungsschritten (zuletzt 2022) umschriebene Bewohnerparkzone im Bereich Lehen und Lieferung, um den dortigen Bewohnern, die über keinen eigenen Stellplatz verfügen, auch Stellplatzmöglichkeiten jenseits der Münchner Bundesstraße zu geben und Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 zum Dauerparken erteilen zu können.

In den Straßen mit geringer Breite werden die zum Parken vorgesehenen Bereiche gekennzeichnet. Entsprechende Parkordnungen werden bis zum Wirksamwerden noch entsprechend festgelegt und markiert.

## **2. Anhörungs- und Begutachtungsverfahren**

Zu den geplanten Maßnahmen wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Es wurde die MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr befasst sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen, die Landespolizeidirektion Salzburg, die MA 6/04 als Straßenerhalter und die MA 1/06 – Strafamts angehört.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige der MA 5/03 hat folgende gutächterliche Stellungnahme abgegeben:

*„Im Rahmen der Ausweitung der gebührenfreien Parkzonen im Bereich der Stadt Salzburg ist geplant, im Jahr 2026 den Bereich Lieferung West als Kurzparkzone zu verordnen. Im Rahmen dieses Vorhabens wurde die MA 5/03 per Schreiben (01/07/73419/2025/002) ersucht, eine verkehrstechnische Stellungnahme abzugeben.*

*Die vorliegende Stellungnahme basiert in wesentlichen Teilen auf zwei Begehungen des Amtssachverständigen im Dezember 2025 sowie weiteren Beobachtungen im betroffenen Gebiet, welche im Rahmen vorhergehender Tätigkeiten gemacht wurden. Des Weiteren*

fließen Erfahrungen aus den bisherigen Kurzparkzonen in der Stadt Salzburg sowie in weiteren Städten in Österreich in diese Stellungnahme ein.

### **Details zum Untersuchungsgebiet (Liefering West)**

Das vorliegende Untersuchungsgebiet der KPZ Liefering West wird im Wesentlichen im Norden durch die Westautobahn A1, im Westen durch die Bahnstrecke Salzburg-Rosenheim der ÖBB sowie das Gelände der Christian-Doppler-Klinik und im Osten durch die B155 (Münchner Bundesstraße) begrenzt. Den südlichen Abschluss der geplanten Kurzparkzone bildet die Kreuzung zwischen Lieferinger Hauptstraße und Ignaz-Harrer-Straße.

Der Großteil der Straßen im Untersuchungsgebiet hatte zum Zeitpunkt der Untersuchung (Dezember 2025) keine Parkordnung, wodurch das Parken ex lege im Großteil des Gebietes defacto verboten ist. Lediglich im Bereich der Baldehofstraße besteht bereits seit mehreren Jahren eine Parkordnung. Des Weiteren sind Teile des Gebiets per Verordnung für den Durchfahrtsverkehr gesperrt.

### **Ergebnisse der Untersuchung Liefering West**

Die Straßen im Untersuchungsgebiet weisen zu den Zeitpunkten der Beobachtung durchwegs hohe Auslastungsgrade hinsichtlich der Parkraumauslastung auf, wobei der StVO-konforme Parkraum in der Regel zu über 100% ausgelastet ist (bedingt durch die aktuell zu großen Teilen noch fehlenden Parkordnungen). Im Gegensatz zu anderen Bereichen der Stadt (z.B. KPZ Liefering Ost) konnte im Bereich der zukünftigen KPZ Liefering West keine große Variabilität bei der Parkraumauslastung zwischen verschiedenen Straßen beobachtet werden. Generell nimmt die Auslastung jedoch Richtung Christian-Doppler-Klinik (u.a. Tiefenbachhofstraße) und Europark (u.a. Baldehofstraße, Grafenweg) noch einmal deutlich zu.

Hinsichtlich der beobachteten Kennzeichen handelt es sich bei rund der Hälfte um Stadt Salzburger Kennzeichen, die andere Hälfte verteilt sich auf verschiedenste österreichische sowie europäische Kennzeichen. Anhand der Kennzeichen kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden, ob es sich um das Fahrzeug eines Bewohners oder um einen gebietsfremden Parkenden handelt.

### **Zusammenfassung aus verkehrstechnischer Sicht**

Aus verkehrstechnischer Sicht zeigen die Ergebnisse der Untersuchung des Bereichs Liefering West, sowie die Erfahrungen aus vorhergehenden KPZ-Erweiterungen die Wichtigkeit einer flächendeckenden Verordnung von Kurzparkzonen in der Stadt Salzburg. Dies vor allem aus dem Grund, dass eine Kurzparkzone nur in aktuell überdurchschnittlich stark belasteten Straßen (z.B. im Bereich der CDK oder der Baldehofstraße) die Probleme nur in angrenzende Straßen verschieben würden. Aus verkehrstechnischer Sicht problematisch ist die Tatsache, dass es im Großteil der geplanten Kurzparkzone (Ausnahme Baldehofstraße) zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Straßenbreite defacto keine StVO-konformen Parkplätze gibt und zusätzlich relativ wenige Kontrollen durchgeführt werden. Durch die Einführung einer Parkordnung und regelmäßige Kontrolle dieser, können die oben beschriebenen Probleme auch außerhalb der Zeiten in welchen die KPZ gilt, weitgehend behoben werden.

### **Erforderliche Maßnahmen**

Aus verkehrstechnischer Sicht und aufgrund der positiven Erfahrungen im Bereich der zuletzt eingeführten Kurzparkzonen, wird für den gesamten vorliegenden Bereich von Liefering West die Einführung einer vorerst gebührenfreien Kurzparkzone mit entsprechenden Parkordnungen (wo nicht durch die Platzverhältnisse das Parken bereits jetzt zulässig ist) als erforderlich angesehen.

Die Kurzparkzone soll Montag bis Freitag (wenn Werktag) gelten. Weiterführend müssen auch in den angrenzenden Gebieten (z.B. die Bereiche nördlich der Autobahn A 1 sowie westlich der Eisenbahnstrecke) in näherer Zukunft Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen werden, da aus verkehrstechnischer Sicht mit einem Ausweichen der Parker in diese Gebiete gerechnet werden muss.

*Um nachhaltige Effekte zu erzielen, sollte aus verkehrstechnischer Sicht, neben einer weiteren Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung und der Prüfung einer Vergebüßung der momentan kostenfreien Bereiche, auch der Umweltverbund (ÖV, Rad, Fußgänger) in den neu bewirtschaftenden Gebieten gefördert werden.*

## **Stellungnahmen**

Seitens der LPD Salzburg wurde in verkehrspolizeilicher Hinsicht kein Einwand gegen die Errichtung einer Kurzparkzone im Bereich Lieferung-Süd erhoben. Jedoch sei eine permanente Überwachung der gebührenfreien Kurzparkzonen durch die Polizei nicht möglich, sondern könne lediglich im Rahmen des Streifendienstes erfolgen.

Die MA 1/06 – Strafamts begrüßt die Ausdehnung der Kurzparkzonen aus fachlicher Sicht, weist jedoch auf den notwendigen Investitionsbedarf sowie externe und interne Personalkosten hin, insbesondere angesichts der anstehenden Erweiterungen der gebührenpflichtigen Zone. Zudem bedürfe jeder Erweiterungsschritt einer mehrmonatigen Vorlaufphase, um sowohl personelle als auch technische Ressourcen für eine funktionierende Parkraumbewirtschaftung bzw. -überwachung vorhalten zu können. Heruntergebrochen auf die künftige Überwachung der Kurzparkzone Lieferung-Süd ist aus Sicht der MA 1/06 ein Bedarf von zwei zusätzlichen Aufsichtsorganen gegeben.

Von Seiten der Wirtschaftskammer Salzburg wird die geplante Erweiterung der gebührenfreien Kurzparkzonen zur Kenntnis genommen. Weiters wird darauf verwiesen, dass mehrere im betroffenen Gebiet ansässige Unternehmen über keine privaten bzw. firmeneigenen Stellplätze im unmittelbaren Nahebereich verfügen, jedoch Kfz insb. zum Warentransport und zum Transport von Geräten im Servicedienst benötigen. Auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen seien zT aufgrund ihrer Arbeits- und Dienstzeiten auf die Inanspruchnahme eines Kfz angewiesen. Insoweit wird um eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der gesetzlichen Ausnahmetatbestände ersucht.

Dazu ist festzustellen, dass die Ausnahmepraxis gegenüber Bewohnern, Betrieben, Arbeitnehmern usw. in der neuen Zone gleich wie in den bestehenden Kurzparkzonen in der bewährten Form vollzogen wird.

Von den übrigen befassten Stellen wurden keine Einwände vorgebracht.

Zur gesetzlich gebotenen Interessensabwägung wird zusammenfassend festgestellt, dass die gegenständliche Kurzparkzone auf Grund der bestehenden Auslastung der Parkflächen zwecks Verfügbarmachung von Stellplätzen, insbesondere für die Bewohner, aber auch Kunden und Besucher, erforderlich ist und somit dieses Interesse gegenüber dem eines uneingeschränkten Gemeingebrauchs überwiegt.

## **3. Inkrafttreten, Parkordnungen und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Erweiterung soll Mitte April 2026 wirksam werden. Die Beschilderung der Kurzparkzone erfolgt mit Zonentafeln im Mittelformat. Neben den Verkehrszeichen sind zur besseren Kenntlichmachung an den Zoneneingängen blaue Markierungsbalken mit Parkuhr anzubringen.

Um das Parken in Straßen mit geringer Breite zu legalisieren, ist weiters erforderlich, innerhalb der Kurzparkzonen einzelne Parkordnungen (markierte Parkstreifen) nach der StVO vorzusehen. Die Parkordnungen werden sukzessive erstellt und umgesetzt. Dabei wird versucht, in den Wohnbereichen mittels versetzten Parkens das Geschwindigkeitsniveau zu senken. Neben der allgemeinen Medienarbeit werden die Verkehrsteilnehmer zusätzlich mit Infokärtchen (an der Windschutzscheibe) und A-Ständern während der Einführungsphase der neuen KPZ informiert.

#### **4. Ausnahmegewilligung für Bewohner\*innen, elektronisches Parkpickerl**

Wie oben dargelegt, haben die Bewohner\*innen, die ihren Hauptwohnsitz innerhalb der künftigen erweiterten Bewohnerparkzone F haben, die Möglichkeit, bei der Behörde eine Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO zu beantragen. Mit der Kurzparkzone Lieferung-Süd wird das sog. „Parkpickerl“ erstmals in elektronischer Form ausgestellt bzw. freigeschaltet, sodass kein Anbringen hinter der Windschutzscheibe mehr erforderlich ist. Die Überwachung per Kennzeichenerfassung erfolgt durch die privaten Aufsichtsorgane der Stadt mittels entsprechender Applikation für mobile Endgeräte. Davon ausgenommen sind künftig nur noch Ausnahmegewilligungen, die auf mehrere Kennzeichen lauten. Für diese werden nach wie vor Parkkarten ausgestellt. Den Erfahrungen aus anderen Städten entsprechend ist durch die Umstellung auf das elektronische Parkpickerl eine spürbare Reduktion des Verwaltungsaufwands zu erwarten. Nach derzeitigem Stand sind dadurch die aktuellen und kurz- bis mittelfristig geplanten Erweiterungen der städtischen Kurzparkzone für die Behörde mit dem vorhandenen Personal zu bewältigen.

#### **5. Weitere Vorgangsweise**

Im Jahr 2026 und im ersten Halbjahr 2027 sollen die vom Planungs- und Verkehrsausschuss beschlossenen Erweiterungsschritte hinsichtlich gebührenfreier sowie gebührenpflichtiger Kurzparkzonen umgesetzt werden. In den Amtsvorschlägen sollen dabei auch die vom Gemeinderat vmtl. noch 2026 festzulegenden, künftigen organisatorischen Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung Eingang finden.

#### **6. Kosten**

Die durch die o.a. Maßnahme bei den verschiedenen Dienststellen anfallenden Kosten werden im Rahmen der ordentlichen Budgets abgedeckt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergeht folgender

### **Amtsvorschlag**

Aufgrund der Ermächtigung im Punkt 5.2.4. lit. a und b des Anhangs der Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) werden vom Planungs- und Verkehrsausschuss folgende Verordnungen beschlossen:

#### **A) Verordnung der Kurzparkzone "Lieferung-Süd"**

Gemäß § 25 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird namens des Gemeinderates verordnet:

1. Für die Straßen (§ 1 Abs 1 StVO 1960), welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 1) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes mit der Bezeichnung „KPZ Lieferung-Süd“ gelegen sind, wird das Parken in der Zeit werktags Montag bis Freitag 9.00 – 19.00 Uhr mit einer Höchstparkdauer von 3 Stunden zeitlich beschränkt.

2. Diese Verordnung tritt mit Anbringung/Sichtbarmachung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13d und 13e StVO 1960 in Kraft.

#### **B) Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone F**

Gemäß § 43 Abs 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird namens des Gemeinderates verordnet:

##### § 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone F, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken

in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 2) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

### § 2 Kurzparkzonenstellflächen

(1) Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können nach Maßgabe des Abs 2 die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs 1 StVO 1960) innerhalb der Bewohnerparkzone „F“ beantragen.

(2) Eine Ausnahmegewilligung nach § 1 berechtigt nicht zum zeitlich uneingeschränkten Parken auf den Landesstraßen (B 155 Münchner Bundesstraße).

### § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem, dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der Bewohnerparkzone F wird die Verordnung vom 3.6.2022, Zahl 01/07/38381/2020/016, entsprechend aufgehoben.

Der Sachbearbeiter:  
MMag. Patrick Mitterer

Der Amtsleiter:  
Mag. Hermann Steiner

Der Abteilungsvorstand:  
Mag. Bernd Huber

Elektronisch gefertigt

Gesehen:  
Der Bürgermeister-Stellvertreter:  
Dr. Florian Kreibich

Ergeht an:

1. MD/01-GRK Gemeinderatskanzlei
2. MD/01-Informationszentrum
3. MA 06/04 Straßen- und Brückenamt
4. MA 05/03 Amt für Stadtplanung und Verkehr
5. MA 01/06 Strafamt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>